

- Reparaturfonds,
  - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
  - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
- b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, entsprechend den Festlegungen der Wirtschaftsrate der Bezirke bzw. der örtlichen Räte
- Ledstungsfonds,
  - Konto 417,
  - Prämienfonds,
  - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
  - Konto junger Sozialisten.
2. Die unter Ziff. 1. genannten Termine sind für die Ermittlung der ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelpfandes verbindlich anzuwenden.

1 Sofern vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. vom Leiter der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft des örtlichen Rates festgelegt.

#### Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

#### Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Abschnitt IX der Finanzierungsrichtlinie

- Elektroakustikgeräte, Fernsehgeräte
- Beleuchtungskörper
- Foto-, Kino- und Optikartikel
- Uhren
- Möbel und Polsterwaren
- Sport- und Campingartikel
- Kühl- und Gefrierschränke und -truhen
- Waschmaschinen
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Glas- und Porzellanwaren
- Bestecke
- Seilerwaren
- Raumtextilien
- Teppiche, Auslegware
- Kunstgewerbeartikel
- Bett- und Tischwäsche
- Rechenmaschinen einschl. Taschenrechner
- Büromaschinen einschl. Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Tapeten
- Musikinstrumente
- Zweiradfahrzeuge
- Pkw
- Fahrzeuersatzteile

### Richtlinie

### zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues

vom 20. September 1979

#### I.

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues. Sie gilt auch für Investitionen der Organe, Betriebe und Einrichtungen, die nicht die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft anzuwenden haben (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt).

#### II.

##### Planung der finanziellen Mittel für Investitionen

Die finanziellen Mittel für Investitionen sind unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin mit größtem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage des Planes einzusetzen. Bei der Planung der finanziellen Mittel ist von der festgelegten Rang- und Reihenfolge entsprechend der Bedeutung der Investitionsvorhaben und ihrer konzentrierten Fertigstellung auszugehen.

1. Finanzielle Mittel für Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sind in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf der Grundlage der bestätigten Titellisten und der Einordnung in die materiellen Bilanzen bis zur Höhe des nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwandes Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen zu planen.

Das gilt auch für die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand und verbindlich festgelegte Normative, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte dürfen nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Der bestätigte Plan der Vorbereitung der Investitionen und die bestätigten Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen und Ausrüstungsliste) sind dem für den Investitionsauftraggeber zuständigen Finanzorgan bzw. der Bankfiliale zu übergeben.

2. Der Finanzbedarf für Investitionen ist in Übereinstimmung mit dem Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen geplanten materiellen Investitionsaufwand nur in der Höhe zu planen, wie er erforderlich ist:
  - für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung;
  - zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen für die Durchführung der Investitionen (einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind);

1. Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert von mehr als 500 M haben.

2. Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).